

Universität Leipzig
Fakultät für Geschichte, Kunst- und Regionalwissenschaften

Studienordnung für den Masterstudiengang Arabistik und Islamwissenschaft an der Universität Leipzig

Vom 24. Juli 2024

Aufgrund des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHSG) vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 83), hat die Universität Leipzig am 10. Juli 2024 folgende Studienordnung erlassen.

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Studienbeginn
- § 4 Studiendauer und Studienvolumen
- § 5 Gegenstand des Studiums und Studienziele
- § 6 Vermittlungsformen
- § 7 Tutorien
- § 8 Aufbau und Inhalte des Studiums
- § 9 Auslandsaufenthalt
- § 10 Module des Masterstudiums
- § 11 Abschluss des Masterstudiums
- § 12 Studienberatung
- § 13 Mitwirkungspflichten
- § 14 Nachteilsausgleich
- § 15 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen und Veröffentlichung

Anlage

Studienablaufplan / Modulübersichtstabelle /Modulbeschreibungen¹

¹ Modulbeschreibungen werden ausschließlich in der elektronischen Fassung der Amtlichen Bekanntmachungen auf der Homepage der Universität Leipzig veröffentlicht.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Arabistik und Islamwissenschaft Ziele, Inhalte und Aufbau des Masterstudienganges Arabistik und Islamwissenschaft mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.).

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Die allgemeine Qualifikation für das Studium wird durch einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss oder durch einen Abschluss einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie nachgewiesen.
- (2) Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen sind:
 - Der Abschluss eines Bachelorstudiums des Studiengangs Arabistik bzw. Islamwissenschaft oder der Abschluss in einem anderen B.A.-Studiengang, wobei mindestens 60 Leistungspunkte aus dem Fach Arabistik bzw. Islamwissenschaft erfolgreich absolviert sein müssen, oder ein Nachweis darüber, dass bei geordnetem Studienverlauf dieser Abschluss bis zum Beginn des Masterstudiums erreicht werden kann.
 - Wissenschaftliche Auseinandersetzung mit einem der fachlichen Schwerpunkte des Institutes (Geschichte und Kultur, Sprach- und Übersetzungswissenschaft und Islamisches Recht)
 - Vertiefte Kenntnisse in der Lexik, Morphologie und Syntax des Modernen Hocharabischen in Wort und Schrift (entsprechend dem Niveau des Lehrbuchs des modernen Arabisch (Schulz et al.))
 - Englischkenntnisse entsprechend dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens
- (3) Alle Bewerber/innen haben eine bestandene Eignungsfeststellungsprüfung nachzuweisen, die gemäß der Eignungsfeststellungsordnung für den Masterstudiengang Arabistik und Islamwissenschaft der Universität Leipzig zu erbringen ist.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium kann nur zu Beginn des Wintersemesters aufgenommen werden.

§ 4 Studiendauer und Studienvolumen

- (1) Die Regelstudienzeit umfasst einschließlich Masterarbeit 4 Semester. Der Gesamtumfang des studentischen Arbeitsaufwandes für das Masterstudium Arabistik und Islamwissenschaft entspricht 120 Leistungspunkten.
- (2) Das Studium kann auch als Teilzeitstudium betrieben werden. Im Falle eines Teilzeitstudiums verringert sich der studentische Arbeitsaufwand pro Jahr entsprechend dem Anteil des Teilzeitstudiums. Die Regelstudienzeit verlängert sich entsprechend. Der Prüfungsausschuss entscheidet auf Antrag des/der Studierenden über den Anteil des Teilzeitstudiums.

§ 5 Gegenstand des Studiums und Studienziele

- (1) Der Masterstudiengang Arabistik und Islamwissenschaft ist ein konsekutiver Masterstudiengang.
- (2) Es handelt sich um einen stärker forschungsorientierten Studiengang.
- (3) Gegenstand des Studiums ist die arabische und islamische Welt des Nahen Ostens und Nordafrikas. Der Masterstudiengang Arabistik soll auf der Grundlage guter Kenntnisse der arabischen Sprache und der Region in den Schwerpunkten Geschichte und Kultur, Sprach- und Übersetzungswissenschaft sowie Islamisches Recht vertiefte Einblicke in theoretische und praktische Aspekte der Arabistik und Islamwissenschaft vermitteln. Die Studierenden sollen in die Lage versetzt werden, selbstständig und kreativ wissenschaftliche Fragestellungen zu bearbeiten und als Basis für Forschung und berufliche Entwicklung zu nutzen. Die Arbeit mit arabischen Quellen und/oder empirische Forschungen sind für einen

erfolgreichen Abschluss des Studienganges unerlässlich.

- (4) Der Masterstudiengang Arabistik und Islamwissenschaft ist in zwei Abschnitte gegliedert: Im 1. Studienjahr wird die fachliche Breite vermittelt. Ergänzend dazu werden die Kenntnisse der arabischen Sprache in Hinblick auf Textverständnis und aktiven Sprachgebrauch weiter vertieft. Im 2. Studienjahr erfolgt die Konzentration auf einen Fachschwerpunkt, so dass die Masterarbeit systematisch vorbereitet und abgeschlossen werden kann. Dabei soll durch interdisziplinäre Forschungsansätze und/oder den Erwerb weiterer Sprachkompetenzen in orientalischen Sprachen eine eigenständige regionale oder thematische Erweiterung des Studiengegenstands erreicht werden.
- (5) Insbesondere sollen die Studierenden befähigt werden, ihre sprachlichen und wissenschaftlichen Fähigkeiten so zu entwickeln, dass sie in vielfältigen Berufsfeldern nutzbar sind und durch eigene Erfahrung und Weiterbildung vertieft werden können. Zu den Berufsfeldern zählen dabei abhängig vom gewählten Studien- und Forschungsschwerpunkt Wissenschaft und Forschung, Politik und Wirtschaft (z.B. Diplomatischer Dienst, nationale und internationale Organisationen), Publizistik, Medien, Tourismus und die Tätigkeit in interkulturellen Kontexten (z.B. Entwicklungszusammenarbeit, Arbeit mit Migranten).
- (6) Der Studiengang Arabistik und Islamwissenschaft wird mit dem Master of Arts als weiterem berufsqualifizierenden Abschluss beendet.

§ 6

Vermittlungsformen

- (1) Vermittlungsformen sind:
 - Vorlesung
 - Seminar
 - Übung
 - Kolloquium
 - Hospitation
 - Blockseminar

- (2) Die Modulverantwortlichen können festlegen, dass eine Lernplattform begleitend zum Präsenzstudium für die Vermittlung von Lehrinhalten eingesetzt wird.

§ 7 Tutorien

Im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten finden Tutorien zur Unterstützung der Studierenden statt.

§ 8 Aufbau und Inhalte des Studiums

- (1) Das Masterstudium hat einen Umfang von 120 Leistungspunkten, davon entfallen 20 Leistungspunkte auf die Masterarbeit.
- (2) In jedem Studienjahr werden in der Regel 60 Leistungspunkte erworben. Leistungspunkte werden für bestandene Modulprüfungen vergeben. Ein Leistungspunkt entspricht einem Arbeitsaufwand der Studierenden von 30 Zeitstunden im Präsenz- und Selbststudium sowie für die Prüfungsvorbereitung und -durchführung. Der gesamte Arbeitsaufwand der Studierenden soll in der Regel im Studienjahr einschließlich der vorlesungsfreien Zeit 1800 Zeitstunden nicht überschreiten. Im Falle eines Teilzeitstudiums (§ 4 Abs. 2) verringert sich der studentische Arbeitsaufwand entsprechend dem Anteil des Teilzeitstudiums.
- (3) Die Studieninhalte werden in Modulen vermittelt. Module beinhalten abgrenzbare Stoffgebiete, die in einem fachlichen oder thematischen Zusammenhang stehen. Sie umfassen fachlich aufeinander abgestimmte Lehrveranstaltungen unterschiedlicher Art und schließen mit Modulprüfungen ab. Module werden entsprechend ihrem Arbeitsaufwand (Workload) mit Leistungspunkten versehen. Sie werden mit einer Modulprüfung abgeschlossen, die in der Regel aus einer, aber nicht mehr als zwei Prüfungsleistungen besteht und auf deren Grundlage Leistungspunkte vergeben werden. Ein Modul umfasst in der Regel 5 oder 10 Leistungspunkte.

Es gibt zwei Grundformen von Modulen:

1. Pflichtmodule: Diese haben alle Studierenden zu belegen.
 2. Wahlpflichtmodule: Die Studierenden können innerhalb eines thematisch eingegrenzten Bereichs auswählen.
- (4) Das Masterstudium beinhaltet im Wahlpflichtbereich folgende Praktika: Praktikumsmodul (03-ARA-0741) und Lehrpraktikum (03-ARA-0742).
- (5) Die Masterarbeit wird studienbegleitend in der Regel im zweiten Studienjahr verfasst. Sie ist mit einem studentischen Arbeitsaufwand von 20 Leistungspunkten verbunden.

§ 9

Auslandsaufenthalt

- (1) Ein Auslandsaufenthalt wird grundsätzlich empfohlen. Er ist von den Studierenden selbst (mit der Unterstützung der jeweils verantwortlichen Einrichtung) zu organisieren. Studierende, die sich die im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen anrechnen lassen möchten, wird empfohlen, vor dem Auslandsaufenthalt eine Studienfachberatung wahrzunehmen und eine Studienvereinbarung abzuschließen.
- (2) Die im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen können auf Antrag nach § 16 der Prüfungsordnung angerechnet werden.

§ 10

Module des Masterstudiums

Der Masterstudiengang Arabistik und Islamwissenschaft umfasst die in der Anlage dargestellten Module.

§ 11

Abschluss des Masterstudiums

Das Masterstudium wird mit der Masterprüfung abgeschlossen, die sich aus studienbegleitenden Modulprüfungen und der Masterarbeit zusammensetzt.

§ 12

Studienberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität Leipzig. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studiemöglichkeiten, Einschreibmodalitäten und auf allgemeine studentische Angelegenheiten.
- (2) Die studienbegleitende fachliche Beratung erfolgt durch die jeweiligen Studienfachberater/innen. Sie bezieht sich auf Fragen der Studiengestaltung.
- (3) Studierende sollen im dritten Semester an einer Studienfachberatung teilnehmen, wenn sie bis zu dessen Beginn noch keinen Leistungsnachweis erbracht haben.

§ 13

Mitwirkungspflichten

Studierende sind verpflichtet, unter Nutzung der von der Universität Leipzig bereitgestellten Zugangsdaten (Uni-Login) alle Informationen, die im Webportal des Studienportals AlmaWeb oder auf dem bereitgestellten studentischen E-Mail-Konto eingehen, regelmäßig, d.h. mindestens einmal pro Woche abzurufen und damit zur Kenntnis zu nehmen.

§ 14 Nachteilsausgleich

Einem/ Einer Studierenden, der/ die

1. aufgrund einer Behinderung oder chronischen Erkrankung
2. während der Schwangerschaft, nach der Entbindung und in der Stillzeit

in der Durchführung und Organisation des Studiums erheblich beeinträchtigt ist, wird auf Antrag ein chancengerechter und angemessener Nachteilsausgleich gewährt. Zum Nachweis kann die Vorlage eines ärztlichen und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden.

§ 15 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen und Veröffentlichung

- (1) Diese Studienordnung tritt am 1. Oktober 2024 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht.
- (2) Sie gilt für alle ab dem 1. Oktober 2016 in den Masterstudiengang Arabistik und Islamwissenschaft immatrikulierten Studierenden. Studierende, die vor dem 1. Oktober 2016 in den Masterstudiengang Arabistik immatrikuliert wurden, können nach Absprache mit dem/der Studienfachberater/in auf Antrag und unter Anerkennung erbrachter Studienleistungen in diese Studienordnung wechseln.
- (3) Diese Studienordnung wurde vom Fakultätsrat der Fakultät für Geschichte, Kunst- und Regionalwissenschaften am 22. November 2022 beschlossen. Sie wurde am 10. Juli 2024 durch das Rektorat genehmigt.
- (4) Studienleistungen, die vor Inkrafttreten dieser Neufassung nach der zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung erbracht wurden, werden anerkannt.

Leipzig, den 24. Juli 2024

Professor Dr. Eva Inés Oberfell
Rektorin

Anlage zur Studienordnung des Studienganges Master of Arts Arabistik und Islamwissenschaft Studienablaufplan/ Modulübersichtstabelle

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen mit Gegenstand und Art (Umfang der LV)		empfohlenes Semester	Pflicht/Wahl/Wahlpflicht	Moduldauer in Semestern	Workload	Leistungspunkte (LP)
Wahlpflichtplatzhalter Berufsfeldorientierung (Module im Umfang von 20 LP aus 03-ARA-0144 bis -0149, -0741, -0742, -0744)		1.-3.	P	1	600	20
Teilnahmevoraussetzungen:						
Modulturnus:		jedes Semester				
Wahlpflichtplatzhalter Fachliche Ergänzung (Module im Umfang von 20 LP aus 03-ARA-0706, -0707, -0710 bis -0712)		1.-4.	P	1	600	20
Teilnahmevoraussetzungen:						
Modulturnus:		jedes Wintersemester				
03-ARA-0701 Fachmodul Geschichte und Kultur		1.	P	1	300	10
Seminar "Geschichte und Kultur Teil 1" (2SWS)						
Kolloquium "Geschichte und Kultur" (2SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		keine				
Modulturnus:		jedes Wintersemester				
03-ARA-0702 Fachmodul Arabistische Linguistik und Translatologie		1.-2.	P	2	300	10
Fachmodul						
Seminar "Komparative Stilistik Arabisch/Deutsch" (2SWS)						
Übung "Translatologie Arabisch/Deutsch" (2SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		keine				
Modulturnus:		jedes Wintersemester				
03-ARA-0703 Fachmodul Islamisches Recht		1.	P	1	300	10
Seminar "Rechtsquellen/Rechtszweige" (2SWS)						
Kolloquium "Theorie und Praxis des Islamischen Rechts" (2SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		keine				
Modulturnus:		jedes Wintersemester				
03-ARA-0721 Arabisch für Fortgeschrittene I		1.	P	1	300	10
Seminar "Übersetzen/Soziolinguistik" (2SWS)						
Übung "mdl. Sprachpraxis I" (2SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		keine				
Modulturnus:		jedes Wintersemester				

Wahlpflichtplatzhalter Fachliche Vertiefung (1 Vertiefungsmodul aus 03-ARA-0901 bis -0903)			2.-4.	P	1-2	300	10
	Teilnahmevoraussetzungen:						
	Modulturnus:	jedes Semester					
03-ARA-0705 Studien- und Forschungsschwerpunkt			3.	P	1	300	10
	Teilnahmevoraussetzungen:	keine					
	Modulturnus:	jedes Semester					
Masterarbeit						600	20
Summe:						3600	120

Wahlpflichtmodule Master of Arts Arabistik und Islamwissenschaft

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen mit Gegenstand und Art (Umfang der LV)	empfohlenes Semester	Pflicht/Wahl/Wahlpflicht	Moduldauer in Semestern	Workload	Leistungspunkte (LP)
03-ARA-0144 Türkisch I	1.	WP	1	150	5
Seminar "Türkisch I" (2SWS) Übung "Türkisch I" (2SWS)					
Teilnahmevoraussetzungen:	keine				
Modulturnus:	jedes Wintersemester				
03-ARA-0146 Persisch I	1.	WP	1	150	5
Seminar "Persisch I" (2SWS) Übung "Persisch I" (2SWS)					
Teilnahmevoraussetzungen:	keine				
Modulturnus:	jedes Wintersemester				
03-ARA-0148 Indonesisch I	1.	WP	1	150	5
Seminar "Indonesisch I" (2SWS) Übung "Indonesisch I" (2SWS)					
Teilnahmevoraussetzungen:	keine				
Modulturnus:	jedes Wintersemester				
03-ARA-0706 Ergänzungsmodul Arabistisches Quellenstudium	1.	WP	2	300	10
Seminar "Primärquellen der Arabistik" (2SWS) Übung "Islamische Handschriften" (2SWS)					
Teilnahmevoraussetzungen:	keine				
Modulturnus:	unregelmäßig				
03-ARA-0707 Ergänzungsmodul Recht Arabischer Länder	1.	WP	2	300	10
Seminar "Rechtsordnung arabischer Länder" (2SWS) Übung "Arabische Rechtstexte" (2SWS)					
Teilnahmevoraussetzungen:	keine				
Modulturnus:	unregelmäßig				
03-ARA-0710 Arabische Lektüre (Master)	1./2./ 3./4.	WP	1	150	5
Seminar "Arabische Lektüre für Master" (2SWS)					
Teilnahmevoraussetzungen:	keine				
Modulturnus:	unregelmäßig				

03-ARA-0711 Religion, Sprache und Kultur im Nahen Osten und der Diaspora		1./2./ 3./4.	WP	1	150	5
Seminar "Religion, Sprache und Kultur im Nahen Osten und der Diaspora" (2SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		keine				
Modulturnus:		unregelmäßig				
03-ARA-0712 Aktuelle Themen der Arabistik und Islamwissenschaft (Master)		1./2./ 3./4.	WP	1	150	5
Kolloquium "Aktuelle Themen der Arabistik und Islamwissenschaft" (2SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		keine				
Modulturnus:		unregelmäßig				
03-ARA-0145 Türkisch II		2.	WP	1	150	5
Seminar "Türkisch II" (2SWS)						
Übung "Türkisch II" (2SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		Teilnahme am Modul "Türkisch I" (03-ARA-0144) oder gleichwertige Kenntnisse				
Modulturnus:		jedes Sommersemester				
03-ARA-0147 Persisch II		2.	WP	1	150	5
Seminar "Persisch II" (2SWS)						
Übung "Persisch II" (2SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		Teilnahme am Modul "Persisch I" (03-ARA-0146) oder gleichwertige Kenntnisse				
Modulturnus:		jedes Sommersemester				
03-ARA-0149 Indonesisch II		2.	WP	1	150	5
Seminar "Indonesisch II" (2SWS)						
Übung "Indonesisch II" (2SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		Teilnahme am Modul "Indonesisch I" (03-ARA-0148) oder gleichwertige Kenntnisse				
Modulturnus:		jedes Sommersemester				
03-ARA-0744 Arabisch für Fortgeschrittene II		2.	WP	1	300	10
Seminar "Übersetzen II (Deutsch-Arabisch-Englisch)" (2SWS)						
Übung "mdl. Sprachpraxis II" (1SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		Teilnahme am Modul 03-ARA-0721				
Modulturnus:		jedes Sommersemester				
03-ARA-0901 Vertiefungsmodul Geschichte und Kultur		2.	WP	1	300	10
Blockseminar "Geschichte und Kultur: Aktuelle Themenfelder" (2SWS)						
Kolloquium "Geschichte und Kultur: Aktuelle Themenfelder" (2SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		keine				
Modulturnus:		jedes Sommersemester				
03-ARA-0903 Vertiefungsmodul Islamisches Recht		2.	WP	1	300	10
Blockseminar "Islamisches Recht: Aktuelle Themenfelder" (2SWS)						
Kolloquium "Islamisches Recht: Aktuelle Themenfelder" (2SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		keine				
Modulturnus:		jedes Sommersemester				
03-ARA-0741 Praktikumsmodul		3.	WP	1	300	10
Teilnahmevoraussetzungen:		keine				
Modulturnus:		jedes Semester				

03-ARA-0742		3.	WP	1	300	10
Lehrpraktikum						
Kolloquium "Lehrpraktikum" (2SWS)						
Hospitation "Hospitanz" (5SWS)						
	Teilnahmevoraussetzungen:	keine				
	Modulturnus:	jedes Semester				
03-ARA-0902		3.-4.	WP	2	300	10
Vertiefungsmodul Arabistische Linguistik und Translatologie						
Seminar "Arabische Textlinguistik" (2SWS)						
Kolloquium "Sprach- und Übersetzungswissenschaft: Aktuelle Themenfelder" (2SWS)						
	Teilnahmevoraussetzungen:	keine				
	Modulturnus:	jedes Wintersemester				